



Förderprogramme Kanton Graubünden

Beitragsgesuche für einen Gesamtsanierungsbonus

und für haustechnische Anlagen in bestehenden Bauten

Leitfaden und Bedingungen für Beitragsgesuche

BEITRAGSGESUCHE

Beitragsgesuche sind **rechtzeitig vor Baubeginn** einzureichen.

Art. 28 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) lautet:

Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.

FÖRDERUNG DER GESAMTSANIERUNG VON GEBÄUDEN

Der Kanton kann Beiträge für Massnahmen an bestehenden Bauten gewähren, wenn damit ein kleinerer Energiebedarf erzielt wird, als die energetischen Anforderungen verlangen (Art. 19 BEG). Solche Beiträge können ausgerichtet werden, wenn die wärmetechnische Sanierung der Gebäudehülle im Rahmen einer Gesamtsanierung erfolgt (Art. 39 BEV).

Bauten gelten im Sinne des Gesetzes als bestehend, wenn sie vor mehr als 5 Jahre erstellt worden sind (Art. 42 BEV). Neubauten sind demzufolge nicht beitragsberechtigt.

Eine Gesamtsanierung liegt vor, wenn alle drei Hauptflächen eines Gebäudes (Fassade, Fenster, Dach/Estrichboden) nach den Vorgaben des nationalen Gebäudeprogramms gleichzeitig saniert werden. In diesen Fällen kann der Kanton Graubünden einen zusätzlichen Gesamtsanierungsbonus gewähren.

Der Gesamtsanierungsbonus beträgt 100 Prozent der Fördersumme des nationalen Gebäudeprogramms.

Wegleitung und Gesuchsformulare des nationalen Gebäudeprogramms finden Sie unter: www.dasgebaeudeprogramm.ch

FÖRDERUNG VON HAUSTECHNISCHEN ANLAGEN

Werden in bestehenden Bauten Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern installiert oder Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen (Art. 20 und 22 BEG).

Haustechnische Anlagen gelten im Sinne des Gesetzes als bestehend, wenn sie vor mehr als 5 Jahren installiert worden sind. Anlagen in Neubauten sind demzufolge nicht beitragsberechtigt.

Für Holz-, Wärmepumpenheizungen, Wärmeverbünde, Anschlüsse an Fernwärmenetze sowie Komfortlüftungsanlagen können Beiträge unter der Voraussetzung ausgerichtet werden, dass zwei der drei Hauptflächen der Gebäudehülle nachfolgende Anforderungen erfüllen:

Dach/Estrichboden	U-Wert	$\leq 0.30 \text{ W/m}^2\text{K}$
Wände gegen Aussen	U-Wert	$\leq 0.30 \text{ W/m}^2\text{K}$
Fenster	U-Wert _{Glas}	$\leq 1.20 \text{ W/m}^2\text{K}$

Bei Wärmeerzeugungsanlagen ist nur das Hauptheizsystem beitragsberechtigigt. Die Heizleistung muss mindestens zu 75 Prozent mit erneuerbarer Energie erbracht werden. Die Einzelheiten sind in Art. 40 und 41 BEV sowie in den entsprechenden Anhängen der Verordnung geregelt.

Für Solaranlagen und für Wärmepumpen-Boiler kann der Kanton Graubünden Förderbeiträge unabhängig von der energetischen Qualität des betroffenen Gebäudes gewähren. Die Einzelheiten sind in Art. 43 BEV geregelt.

HAUSTECHNISCHE ANLAGEN IM EINZELNEN

THERMISCHE SOLARANLAGE

Der Kanton kann finanzielle Beiträge an thermische Solaranlagen zur Erzeugung von Brauchwarmwasser und zur Heizungsunterstützung unabhängig von der energetischen Qualität des betroffenen Gebäudes gewähren. Die Absorberfläche der Anlage muss mindestens 4 m^2 betragen. Beitragsberechtigigt sind sowohl die Erstinstallation als auch der Ersatz einer Solaranlage.

Anforderungen an die energetische Qualität der thermischen Solaranlage

Grundsätzlich werden nur Anlagen gefördert, welche dem neusten Stand der Technik entsprechen. Die einzelnen Anlagen müssen das Qualitätslabel SPF oder den Qualitätstest nach EN 12975 erfüllen.

Die Erweiterung einer bestehenden Solaranlage kann unter den gleichen Voraussetzungen finanziell unterstützt werden.

Beitragsbemessung

Der Beitrag setzt sich aus einem Sockel- sowie einem Flächenbeitrag zusammen und wird wie folgt bemessen:

Sockelbeiträge:	Röhren- und Flachkollektoren verglast und selektiv	CHF	800.--
Flächenbeiträge:	Röhrenkollektoren	CHF	$220.--/\text{m}^2$
	Flachkollektoren verglast und selektiv	CHF	$200.--/\text{m}^2$
Minimalbeitrag für Röhren- und Flachkollektoren verglast und selektiv		CHF	2'800.--

Bis 250 m^2 der Energiebezugsfläche (EBF) sind maximal 18 m^2 Absorberfläche ohne weiteren Nachweis der EBF förderberechtigigt.

Ab 250 m^2 EBF beträgt die maximal anrechenbare Absorberfläche 7 Prozent der EBF.

Bei einer Erweiterung einer bestehenden Solaranlage wird die Beitragshöhe entsprechend dem geringeren Installations- und Investitionsaufwand um 50 Prozent reduziert.

WÄRMEPUMPEN-BOILER

Der Kanton kann finanzielle Beiträge an Wärmepumpen-Boiler unabhängig von der energetischen Qualität des betroffenen Gebäudes gewähren.

Anforderungen an die energetische Qualität des Wärmepumpen-Boilers

Grundsätzlich werden nur Anlagen gefördert, welche dem neusten Stand der Technik entsprechen.

Beitragsbemessung

Bis 250 m ² Energiebezugsfläche	Pauschalbeitrag	CHF	1'500.--
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche	Pauschalbeitrag	CHF	2'500.--

HOLZHEIZUNGEN

Der Kanton kann finanzielle Beiträge an Holzheizungen in Abhängigkeit von der energetischen Qualität des betroffenen Gebäudes gewähren. Beitragsberechtigt sind sowohl die Erstinstallation als auch der Ersatz einer Holzheizung.

Anforderungen an die energetische Qualität der Holzheizung

Grundsätzlich werden nur Anlagen gefördert, welche dem neusten Stand der Technik entsprechen. Die einzelnen Anlagen müssen das VHe-Qualitätslabel erfüllen.

Zusätzliche Anforderungen an Holzheizungen ab 70 kW Heizleistung

Die Feuerungsanlage muss dem neusten Stand der Technik entsprechen und einen feuerungstechnischen Wirkungsgrad von mindestens 85 Prozent aufweisen. Die lufthygienischen Anforderungen der geltenden Luftreinhalteverordnung (LRV) sind im Dauerbetrieb, auch bei wechselndem Brennstoffsoriment, einzuhalten. Die Feuerungsanlage muss zwischen 30 und 100 Prozent der Kesselnennleistung betrieben werden können. Bei einer Feuerungsanlage über 350 kW ist die Qualität der Anlage mittels Qualitätsmanagement Holzheizwerke von Energie Schweiz (www.holzenergie.ch) nachzuweisen. Bauten und Anlagen müssen sich im Kanton befinden. Der Kanton kann sachbezogene Auflagen und Bedingungen festlegen.

Beitragsbemessung

Automatische Holzheizung

Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF	5'000.--
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF	20.--/m ² EBF

Manuelle beschickte Holzheizung

Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF	2'500.--
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF	10.--/m ² EBF

Einbau Speicher

Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF	1'000.--
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF	1'500.--

Beim Ersatz einer bestehenden Holzheizung wird die Beitragshöhe entsprechend dem geringeren Installations- und Investitionsaufwand um 50 Prozent reduziert.

WÄRMEPUMPENHEIZUNG

Der Kanton kann finanzielle Beiträge an Wärmepumpenheizungen in Abhängigkeit von der energetischen Qualität des betroffenen Gebäudes gewähren. Beitragsberechtigt sind sowohl die Erstinstallation als auch der Ersatz einer Wärmepumpenheizung.

Anforderungen an Wärmepumpenheizungen

Grundsätzlich werden nur Anlagen gefördert, welche dem neusten Stand der Technik entsprechen. Die einzelnen Anlagen müssen das internationale Wärmepumpen-Gütesiegel D-A-CH erfüllen. Der Kanton kann sachbezogene Auflagen und Bedingungen festlegen.

Beitragsbemessung

Luft/Wasser-Wärmepumpen:

Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF	4'000.--
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF	16.--/m ² EBF

Sole/Wasser-Wärmepumpen:

Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF	6'250.--
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF	25.--/m ² EBF

Wasser/Wasser-Wärmepumpen:

Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF	6'250.--
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF	25.--/m ² EBF

Beim Ersatz einer bestehenden Wärmepumpenheizung wird die Beitragshöhe entsprechend dem geringeren Installations- und Investitionsaufwand auf 80 Prozent reduziert.

WÄRMEVERBUND AB 70 kW HEIZLEISTUNG

Der Kanton kann finanzielle Beiträge an einen Wärmeverbund mit mehr als 70 kW Heizleistung gewähren, wenn davon ein Anteil von mindestens 75 Prozent mit erneuerbarer Energie gedeckt wird. Ein Wärmeverbund, welcher von einer Kehrrechtverbrennungsanlage gespeist wird, muss einen Anteil an erneuerbarer Energie von mindestens 50 Prozent aufweisen.

Anforderungen an den Wärmeverbund

Grundsätzlich werden nur Anlagen gefördert, welche dem neusten Stand der Technik entsprechen. Massgebend für die Berechnung der Heizleistung ist nur der Wärmebezug bestehender Gebäude. Die Qualität der Gebäudehülle der anzuschliessenden Bauten muss die vorgeschriebenen energetischen Mindestanforderungen erfüllen. Neubauten werden nicht berücksichtigt, sie sind nicht förderberechtigt. Bauten und Anlagen müssen sich im Kanton befinden. Der Kanton kann sachbezogene Auflagen und Bedingungen festlegen.

Beitragsbemessung

Die Höhe des Beitrages für den Wärmeverbund wird über die Energiebezugsfläche (EBF) der angeschlossenen Bauten bemessen. Der unterschiedliche Investitionsaufwand für die Erstellung des Wärmenetzes wird berücksichtigt.

Leitungsführung im Gebäude	Förderbeitrag	CHF	5.--/m ² EBF
Leitungsführung übers Feld	Förderbeitrag	CHF	10.--/m ² EBF
Leitungsführung durch Wohngebiete	Förderbeitrag	CHF	20.--/m ² EBF

ANSCHLUSS AN FERNWÄRMENETZE

Der Kanton kann finanzielle Beiträge an den Anschluss an einen bestehenden Wärmeverbund gewähren, wenn die Heizleistung des Wärmeverbundes grösser ist als 70 kW und davon ein Anteil von mindestens 75 Prozent mit erneuerbarer Energie gedeckt wird. Ein Wärmeverbund, welcher von einer Kehrlichtverbrennungsanlage gespeisen wird, muss einen Anteil an erneuerbarer Energie von mindestens 50 Prozent aufweisen.

Anforderungen an Fernwärmenetze

Grundsätzlich werden nur Anlagen gefördert, welche dem neusten Stand der Technik entsprechen. Massgebend für die Berechnung der Heizleistung ist nur der Wärmebezug bestehender Gebäude. Die Qualität der Gebäudehülle der anzuschliessenden Bauten muss die vorgeschriebenen energetischen Mindestanforderungen erfüllen. Neubauten werden nicht berücksichtigt und sind nicht förderberechtigt. Bauten und Anlagen müssen sich im Kanton befinden. Der Kanton kann sachbezogene Auflagen und Bedingungen festlegen.

Beitragsbemessung

Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF	5'000.--
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Förderbeitrag	CHF	20.--/m ² EBF

ERSATZ VON ELEKTROHEIZUNGEN

Werden in bestehenden Bauten elektrische Widerstandsheizungen durch Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern ersetzt, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen. Die Wärmeerzeugung wird nach Anlagentyp (Wärmepumpen-, Holzheizung, Anschlüsse an Fernwärmenetze) gefördert.

Wärmeverteilsystem

An das neue Wärmeverteilsystem kann ein Förderbeitrag gewährt werden, wenn dezentrale Elektroheizungen durch eine Zentralheizung ersetzt werden, welche mit erneuerbaren Energien betrieben wird. Die Qualität der Gebäudehülle der betroffenen Bauten muss die vorgeschriebenen energetischen Mindestanforderungen erfüllen.

Beitragsbemessung

Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF	5'000.--
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Förderbeitrag	CHF	20.--/m ² EBF

KOMFORTLÜFTUNGSANLAGEN

Der Kanton kann finanzielle Beiträge an Komfortlüftungsanlagen in Abhängigkeit von der energetischen Qualität des betroffenen Gebäudes gewähren. Beitragsberechtigt sind sowohl die Erstinstallation als auch der Ersatz einer Komfortlüftungsanlage.

Anforderungen an Komfortlüftungsanlagen

Grundsätzlich werden nur Anlagen gefördert, welche dem neusten Stand der Technik entsprechen. Die einzelnen Anlagen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung > 80%

Beitragsbemessung

Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF	5'000.--
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF	20.--/m ² EBF

Beim Ersatz einer bestehenden Komfortlüftungsanlage wird die Beitragshöhe entsprechend dem geringeren Installations- und Investitionsaufwand um 50 Prozent reduziert.

BEITRAGSLEISTUNG

Der Kanton gewährt Förderbeiträge bis max. 100'000 Franken für Massnahmen an der Gebäudehülle, bis max. 200'000 Franken für Massnahmen an haustechnischen Anlagen, bis max. 50'000 Franken bei thermischen Solaranlagen und Wärmepumpen-Boiler sowie bis max. 100'000 Franken bei Wärmeverbänden.

Nach Massgabe von Art. 24 BEG erfolgt die Bemessung der Beiträge projektbezogen anhand folgender Kriterien: Gesamt-Energieeffizienz; Energiebedarf; Nachhaltigkeit; Umfang der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energieträger; Eigendeckungsgrad; Gebäudetyp und dessen Grösse; Anlagentyp und dessen Grösse; Nutzungsgrad sowie Investitions- und Energiekosten. Der Beitrag darf zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen (Art. 27 Abs. 3 BEG).

ABWICKLUNG

Das Beitragsgesuch ist dem Amt für Energie und Verkehr in einfacher Ausführung einzureichen. Nach erfolgter Prüfung, verfügt das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen. Beitragsverfügungen betreffend den Gesamtsanierungsbonus ergehen erst nach Vorliegen der Förderzusage aus dem nationalen Gebäudeprogramm. Nach Erhalt der Beitragsverfügung hat der Gesuchsteller innert 30 Tagen eine Annahmeerklärung zu unterschreiben und dem Amt für Energie und Verkehr zuzustellen. Die vorgesehenen Massnahmen sind innerhalb von 2 Jahren auszuführen und können um höchstens 1 Jahr, auf schriftlichen Antrag, verlängert werden. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Eingang der Meldung über die Ausführung der geplanten Massnahmen. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Förderung zusammenhängenden Daten, wie Energieverbrauch, Bauabrechnungen etc. mitzuteilen.

BEITRAGSKÜRZUNG

Ändert der Gesuchsteller das Projekt während der Ausführung ab, kann dies zur Kürzung des Förderbeitrages führen. Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen, wird die Beitragszusicherung rückgängig gemacht, oder der bereits ausbezahlte Beitrag zurückgefordert. Die Beitragskürzung wird dem Gesuchsteller auf Verlangen mit einer anfechtbaren Verfügung eröffnet.

EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind. Die jeweiligen benötigten Unterlagen sind im einzelnen Gesuchsformular erwähnt. Zur Behandlung von Gesuchen betreffend die Gesamtanierung der Gebäudehülle werden ergänzend die Angaben aus dem Fördergesuch ans nationale Gebäudeprogramm herangezogen.

GESUCHSUNTERLAGEN/AUSKÜNFTE

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiter bearbeitet. Die Unterlagen sind in einfacher Ausführung dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr, Tel. 081 257 36 30. Sämtliche Gesuchsunterlagen sind beim Amt für Energie und Verkehr direkt unter www.aev.gr.ch/ee/beitraege abrufbar.

Chur, Januar 2012